



Zahl: 640-4/A/2063i/2023
Schwaz, den 03.07.2023
Ing.M/cp

Betreff: Spornbergerstraße – Abbau des letzten Kranes
Bauvorhaben Schwaz Urban

Verantwortlicher: Herr Matthias Glaab – 0676/525 31 61

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen Abbau des letzten Kranes, Spornbergerstraße, durch die Firma STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach, für die notwendige Baudauer, vom 12.07.2023 bis 13.07.2023, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Demontage des Kranes ist die Aufstellung eines Autokranes erforderlich. Die Aufstellung erfolgt laut Plan auf dem Grundstück des öffentlichen Gutes unmittelbar vor dem Objekt Spornbergerstraße 2/4. Die Zustimmung der Grundeigentümer für die Benutzung ihrer „Parkplätze“ ist laut Angaben des Antragstellers bereits von der Hausverwaltung erfolgt. Die demontierten Teile speziell der Ausleger des Krans wird in der Spornbergerstraße auf dem Grundstück des öffentlichen Gutes unmittelbar vor den Objekten Spornbergerstraße 6/8 und Spornbergerstraße 10/12 abgelegt und zerlegt.
2. Von den Stadtwerken Schwaz bzw. der Stadtgemeinde Schwaz wird der ausführenden Unternehmung auf Dauer der Bauarbeiten ein Behelf für Beschilderungen überlassen. An diesen ist im oberen Teil ein allgemeiner Hinweis für die beabsichtigten Bauarbeiten anzubringen. Im unteren Bereich ist von der ausführenden Firma über aktuelle Entwicklungen bei der Bauausführung, nämlich beabsichtigte Änderungen von verkehrsregelnden Maßnahmen (Sperrungen, Umleitungen, etc.) zumindest 48 Stunden vor der geplanten verkehrlichen Maßnahme zu informieren. Diese Steher sind mehrmalig im Bereich der Baustelle aufzustellen. Die Beschilderung mit den allgemeinen Hinweisen hat jederzeit vor Ort aufgestellt zu sein. Der verantwortliche Bauleiter bzw. Polier ist dafür verantwortlich, dass die Informationen rechtzeitig und auf den Ablauf der Bauausführung abgestimmt erfolgen.
3. Für alle Hebevorgänge über die Spornbergerstraße mit angehängten Lasten ist der Verkehr auf der Spornbergerstraße sowohl der Motorisierte- als auch der Fußgängerverkehr durch zwei Straßenaufsichtsorgane aufzuhalten. Während der übrigen Zeiten ist das Befahren der Spornbergerstraße mit der verordneten Verkehrsampelregelung aufrecht zu halten. Die Anhaltungen im Bereich der Spornbergerstraße dürfen maximal 10 Minuten andauern.

4. Der Bereich des Autokranes ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche, speziell für Fußgänger vollflächig abzuplanken. Das Befahren des Baustellenbereiches ist, wie bereits angeführt bis auf die kurzzeitigen Anhaltungen jederzeit zu ermöglichen.
5. Für die Freihaltung des Aufstellstandortes des Kranes und die Demontagefläche sind „Halte- und Parkverbote“ gemäß § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen in der Zeit vom 12.07.2023 bis 13.07.2023 jeweils von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr gemäß § 54 StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang und Ende“ gemäß § 54 StVO 1960 entsprechend aufzustellen.

Mit den Arbeiten wird am 12.07.2023 begonnen, sie erstrecken sich bis längstens 13.07.2023 und werden jeweils von 7:00 Uhr bis maximal 22:00 Uhr durchgeführt. Die Hauverwaltung der betroffenen Häuser wurde bereits informiert. Für die Bewohner wird eine entsprechende Information an den Haustüren angebracht.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach
 Polizeiinspektion Schwaz
 Stadtpolizei Schwaz
 Bezirkshauptmannschaft Schwaz